



HÄNDLERANMELDUNG 2027

Wintermärchenmarkt Erding

Veranstalter

exit-skin e. K. · Kirchgasse 4 · 85435 Erding

Kontakt

E-Mail: sascha@kolmikov.de · Notfalltelefon Veranstalter: +49 177 3889012

Bankverbindung

DE73700519950020484739 (Alexander Kolkmikov)

Wichtiger Hinweis: Diese Anmeldung ist zunächst eine Bewerbung. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Standzusage des Veranstalters zustande. Die nachstehenden Teilnahmebedingungen und die Hausordnung werden Bestandteil der Standzusage.

1. Angaben zum Aussteller

Firma / Gewerbename: _____

Vor- und Nachname / Ansprechpartner: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon / Mobil: _____

E-Mail: _____

Website / Social Media (optional): _____

Steuernummer / USt-IdNr. (optional): _____

☐ **Ich handle als Unternehmer/gewerblicher Aussteller.**

2. Sortiment / Angebot

Was verkaufen oder präsentieren Sie?

2. Sortiment / Angebot

Bitte sämtliche Warengruppen vollständig angeben. Nicht angemeldete Sortimentserweiterungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

3. Stand, Wagen und technische Daten

☐ Standart: ☐ Verkaufswagen ☐ Verkaufsanhänger ☐ Marktstand ☐ Pavillon

☐ Sonstiges: _____

Stand-/Wagengröße (Außenmaß B × T): _____ m × _____ m

Gesamthöhe: _____ m

Dechsel / Klappen / Vordach / seitliche Aufbauten zusätzlich:

Benötigte Gesamtfläche inkl. Arbeits- und Sicherheitsbereich: _____ m × _____ m

☐ Strombedarf: ☐ kein Strom ☐ 230 V ☐ CEE 16 A ☐ CEE 32 A ☐ sonstiger Bedarf: _____

Maximale Anschlussleistung / Geräte (kW):

☐ Wasserbedarf: ☐ nein ☐ ja, Frischwasser ☐ ja, Abwasser

☐ Gas / offenes Feuer / Fritteuse / Grill vorhanden? ☐ nein ☐ ja, Art:

4. Checkliste der einzureichenden Unterlagen

☐ Kopie der Gewerbeanmeldung / des Gewerbenachweises

☐ Aktuelle Fotos des Verkaufsstandes bzw. Verkaufswagens (Außenansicht)

☐ Fotos oder aussagekräftige Übersicht des Sortiments

☐ Nachweis einer Betriebshaftpflicht-/Veranstalterhaftpflichtversicherung, soweit vorhanden bzw. vom Veranstalter verlangt

☐ Bei Lebensmitteln: erforderliche Hygiene-/Fachkundenachweise und ggf. Belehrungsbescheinigungen nach den einschlägigen Vorschriften

☐ Bei Gas, Feuer oder besonderen technischen Anlagen: erforderliche Prüf- und Sicherheitsnachweise, soweit einschlägig

☐ Weitere behördliche Erlaubnisse/Nachweise, sofern für das konkrete Angebot erforderlich

5. Standgebühren, Stromkosten und Zahlung

Die konkrete Standkategorie wird mit der Standzusage bestätigt. Die folgenden Beträge gelten jeweils für die gesamte Dauer der Veranstaltung:

Auswahl	Standgebühr	netto	19 % MwSt.	Gesamtbetrag brutto
☐	Händler	475,00 €	90,25 €	565,25 €
☐	Gastro	1.230,00 €	233,70 €	1.463,70 €

Nebenkosten/Strom: In den oben genannten Standgebühren sind nach der derzeitigen Preisregelung alle Nebenkosten enthalten. Für den bei Anmeldung vollständig angegebenen und vom Veranstalter bestätigten Strombedarf wird daher kein gesonderter Strompreis berechnet (0,00 € zusätzlich). Nicht angemeldeter oder nachträglich erhöhter Sonder-/Mehrbedarf bedarf der vorherigen Zustimmung; eine etwaige Zusatzberechnung muss vorab schriftlich vereinbart werden.

Fälligkeit: Der vollständige Gesamtbetrag ist spätestens bis zum **30.11.2026 im Voraus per Überweisung fällig**.

Die Bankverbindung und der Verwendungszweck werden mit Rechnung bzw. Standzusage mitgeteilt. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zahlungseingang. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang kann der Veranstalter nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und den Stand anderweitig vergeben.

6. Aufbau, Anlieferung und Abbau

Verbindliche Aufbau-, Anlieferungs- und Abbauzeiten werden mit der Standzusage bzw. dem Ausstellerbrief mitgeteilt und sind einzuhalten.

Aufbau / Anlieferung laut Veranstalter: Datum/Zeit:

Abbau / Abholung laut Veranstalter: Datum/Zeit:

- Anlieferungswege dürfen nur in den freigegebenen Zeitfenstern befahren werden.
- Der Stand darf erst nach Freigabe des zugewiesenen Platzes aufgebaut werden. Eigenmächtige Platzwechsel sind unzulässig.
- Ein vorzeitiger Abbau während der veröffentlichten Marktöffnungszeiten ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht zulässig.
- Flucht-, Rettungs-, Feuerwehr- und Zufahrtswege sind während Aufbau, Betrieb und Abbau jederzeit freizuhalten.

7. Parkregelung

- Fahrzeuge dürfen das Veranstaltungsgelände grundsätzlich nur zur Anlieferung und Abholung innerhalb der freigegebenen Zeitfenster befahren.
- Nach dem Be- und Entladen sind Fahrzeuge unverzüglich auf die vom Veranstalter ausgewiesenen Händler-/Besucherparkflächen umzusetzen.
- Parken auf Rettungswegen, Feuerwehruzufahrten, Besucherflächen oder hinter dem Stand ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- Für Parkverstöße, Abschleppmaßnahmen oder Schäden durch falsch abgestellte Fahrzeuge haftet der jeweilige Fahrzeughalter bzw. Aussteller.

Kennzeichen des Händlerfahrzeugs (optional):

8. Hausordnung und Sauberkeit

- Der zugewiesene Standplatz einschließlich des unmittelbaren Umfelds ist während der gesamten Veranstaltungsdauer sauber, sicher und ordentlich zu halten.
- Jeden Abend nach Betriebsschluss ist der Standplatz vollständig von Abfällen, Verpackungen, Speiseresten und sonstigen Verschmutzungen zu reinigen.
- Jeden Morgen vor Öffnung des Marktes ist der Standplatz erneut zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen. Der Platz muss zu Öffnungsbeginn in sauberem und verkehrssicherem Zustand sein.
- Abfälle sind sortiert und ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältnissen bzw. nach den Vorgaben des Veranstalters zu entsorgen. Gewerbliche Sonderabfälle, Fette und Öle dürfen nicht in öffentliche Abflüsse oder normale Abfallbehälter gelangen.
- Kartons, Leergut, Verpackungsmaterial, Kabel und Vorräte sind so zu lagern, dass Besucherwege nicht beeinträchtigt und Brandlasten möglichst gering gehalten werden.
- Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege sowie Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten, Verteiler und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden.
- Offenes Feuer, Gasgeräte, Heizgeräte, Fritteusen und vergleichbare Einrichtungen dürfen nur im angemeldeten und genehmigten Umfang betrieben werden. Erforderliche Feuerlöscheinrichtungen sind vom Aussteller bereitzuhalten.
- Elektrische Anlagen, Kabel und Geräte müssen betriebssicher und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein. Manipulationen an Verteilern des Veranstalters sind untersagt.
- Musik, Lautsprecher, Werbedurchsagen, Lichteffekte oder sonstige emissionsintensive Werbung dürfen nur mit Zustimmung des Veranstalters eingesetzt werden.
- Den Anweisungen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes sowie zuständiger Behörden ist Folge zu leisten.

9. Gewerbe, Verkauf und gesetzliche Pflichten

- Der Aussteller ist für die ordnungsgemäße gewerbliche Anmeldung seines Betriebs und für alle sein Angebot betreffenden Genehmigungen selbst verantwortlich. Ein entsprechender Gewerbenachweis ist mit der Anmeldung einzureichen.
- Der Aussteller trägt selbst die Verantwortung für Steuer-, Aufzeichnungs- und Belegpflichten sowie für die ordnungsgemäße Preiskennzeichnung gegenüber Verbrauchern.
- Es dürfen ausschließlich rechtmäßige, verkehrsfähige und dem angemeldeten Sortiment entsprechende Waren und Leistungen angeboten werden. Gesetzlich verbotene, jugendgefährdende, gefälschte oder sonst unzulässige Waren sind ausgeschlossen.
- Bei kennzeichnungspflichtigen Produkten sind die jeweils geltenden Produkt-, Verbraucher- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Aussteller ist für die Verkehrssicherheit seiner Waren und seines Standes verantwortlich.
- Der Aussteller stellt sicher, dass von seinem Stand, seinen Waren, Aufbauten und Arbeitsabläufen keine vermeidbaren Gefahren für Besucher, Beschäftigte oder andere Aussteller ausgehen.

Reisegewerbe: Ob zusätzlich eine Reisegewerbekarte oder eine Ausnahme greift, hängt von der konkreten Veranstaltungsform und dem jeweiligen Händler ab. Der Veranstalter ersetzt keine behördliche Prüfung; erforderliche Nachweise sind vom Händler eigenverantwortlich zu beschaffen.

10. Besondere Regeln für Speisen und Getränke

- Aussteller mit Lebensmitteln oder Getränken müssen sämtliche lebensmittelrechtlichen, hygienerechtlichen und infektionsschutzrechtlichen Anforderungen für ihr konkretes Angebot einhalten.
- Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur durch entsprechend geschulte Personen behandelt oder in Verkehr gebracht werden, soweit die gesetzlichen Anforderungen dies vorsehen.
- Erforderliche Belehrungs-, Fachkunde- oder Hygienenachweise müssen während der Veranstaltung verfügbar sein und auf Verlangen vorgelegt werden.
- Kühlketten, Handhygiene, Trinkwasserqualität, Abwasserentsorgung, Allergen-/Zusatzstoffinformationen sowie Schutz vor Kontamination sind entsprechend den anwendbaren Vorschriften sicherzustellen.
- Speisen- und Getränkepreise sind für Gäste klar und gut lesbar auszuweisen.

11. Preisangaben und Öffnungszeiten

- Gegenüber Verbrauchern sind Gesamtpreise klar, gut lesbar und eindeutig zuordenbar auszuzeichnen. Bei Waren auf Verkaufsständen sind erforderliche Preisschilder bzw. Preisangaben anzubringen.
- Soweit gesetzlich eine Grundpreisangabe vorgeschrieben ist, ist auch diese ordnungsgemäß auszuweisen; gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt.
- Die vom Veranstalter bzw. von der zuständigen Behörde festgelegten Markt- und Verkaufszeiten sind verbindlich. Der Stand ist während dieser Zeiten grundsätzlich betriebsbereit zu halten.
- Besondere gesetzliche Beschränkungen an Sonn- und Feiertagen bzw. die für einen behördlich festgesetzten Markt geltenden Öffnungszeiten bleiben unberührt.

12. Haftung und Versicherung

- Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch ihn, seine Beschäftigten, Beauftragten, Waren, Fahrzeuge oder Standaufbauten verursacht werden.

12. Haftung und Versicherung

- Der Aussteller hat seinen Stand und seine Waren eigenverantwortlich gegen typische Betriebs- und Veranstaltungsrisiken abzusichern. Der Veranstalter kann vor Zulassung oder während der Veranstaltung einen geeigneten Haftpflichtnachweis verlangen.
- Für bewachte Aufbewahrung, Diebstahlschutz und die Sicherung des eigenen Inventars ist der Aussteller selbst verantwortlich. Eine Haftung des Veranstalters richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften; zwingende Haftungstatbestände bleiben unberührt.

13. Rücktritt / Absage durch den Händler

Ein Rücktritt nach verbindlicher Standzusage ist dem Veranstalter unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) mitzuteilen. Bei einer Absage durch den Händler gelten - bezogen auf die vereinbarte Standgebühr - folgende Stornopauschalen. Bereits gezahlte Beträge werden in entsprechender Höhe einbehalten; noch offene Beträge sind entsprechend zu zahlen:

Zeitpunkt der Absage vor Veranstaltungsbeginn	Einbehalt / Stornopauschale
30 bis 23 Kalendertage vorher	20 % der Standgebühr
22 bis 15 Kalendertage vorher	40 % der Standgebühr
14 bis 8 Kalendertage vorher	70 % der Standgebühr
7 bis 1 Kalendertag vorher	100 % der Standgebühr

Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei einer Absage am Veranstaltungstag oder bei Nichterscheinen werden 100 % der Standgebühr einbehalten bzw. fällig. Eine anderweitige Vergabe des Standplatzes und ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Dem Händler bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Kann die Veranstaltung aus Gründen, die keine Vertragspartei zu vertreten hat, nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden (z. B. behördliche Untersagung, Sicherheitslage, Unwetterereignis), richten sich Rückzahlung, Verrechnung und sonstige Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften und der konkreten Standzusage. Der Veranstalter informiert die Aussteller in diesem Fall unverzüglich.

14. Ausschluss / Maßnahmen bei Verstößen

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Teilnahmebedingungen, die Hausordnung, Sicherheitsvorgaben, behördliche Anordnungen oder gegen das bestätigte Sortiment kann der Veranstalter nach Abmahnung und angemessener Gelegenheit zur Abhilfe geeignete Maßnahmen treffen. Bei akuter Gefahr oder besonders schwerwiegenden Verstößen kann ein sofortiges Einschreiten erforderlich sein. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

15. Datenschutz

Personenbezogene Daten aus der Händleranmeldung werden zur Prüfung der Bewerbung, Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung, Vertrags- und Zahlungsabwicklung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet. Soweit für die Durchführung erforderlich, können Daten an beteiligte Dienstleister oder zuständige Behörden übermittelt werden. Eine vollständige Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO (u. a. Rechtsgrundlagen, Speicherdauer, Betroffenenrechte und Kontaktdaten des Verantwortlichen) sollte dem Händler zusammen mit der Anmeldung bereitgestellt werden.

☐ Ich bestätige den Erhalt bzw. die Kenntnisnahme der Datenschutzinformation des Veranstalters.

16. Verbindliche Erklärung des Ausstellers

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Angaben in dieser Anmeldung vollständig und richtig sind. Ich erkenne nach erfolgter Standzusage die Teilnahmebedingungen und die Hausordnung als Vertragsbestandteil an und verpflichte mich, alle für mein Angebot einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben einzuhalten.

- ☐ Gewerbenachweis ist beigelegt.
- ☐ Standfotos und Sortimentsfotos sind beigelegt.
- ☐ Versicherungsnachweis ist beigelegt / wird auf Anforderung nachgereicht.
- ☐ Erforderliche Lebensmittel-/Hygienenachweise sind beigelegt bzw. werden vor Veranstaltungsbeginn vorgelegt.
- ☐ Ich bestätige den angemeldeten Strom- und Technikbedarf als vollständig.

Ort, Datum: _____

Name in Druckbuchstaben: _____

Unterschrift Aussteller / Firmenstempel: _____

Noch vom Veranstalter zu ergänzen: Veranstaltungszeitraum und tägliche Marktöffnungszeiten, konkrete Aufbau-/Abbauzeiten, Bankverbindung/Verwendungszweck, Bezeichnung der beiden Standkategorien sowie ggf. separate Datenschutzinformation.